

## **Anlage 05 zur Drs. Nr. VO/0614/08**

### **Erläuterungen zu § 6 der Satzung über die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse**

Befreiungen vom Anschluss- und Nutzungszwang orientieren sich an zwei Grundsätzen:

Die Geltendmachung von Befreiungen darf nicht wesentlich zur Verschlechterung der Luftqualität beitragen und der Anschluss an die Fernwärme muss sowohl für den Anbieter wie für den Abnehmer wirtschaftlich zumutbar sein.

Demnach können Befreiungen geltend gemacht werden bei:

1. Nutzung gänzlich oder nahezu immissionsfreier Heizungssysteme (gemessen an den Leit-Emissionsfaktoren  $\text{No}_x$ , Feinstaub und  $\text{CO}_2$ ), die erneuerbare Energien, wie Solarenergie, Erdreich- bzw. geothermische Wärme, Abwärme, Biogas, Windenergie oder Kombinationen derselben als Wärmequelle nutzen. Wegen der Feinstaubemissionen gelten Holzheizungen nicht als immissionfrei und begründen daher keine Befreiung.
2. niedrigen Anschlussleistungen für Heizenergieversorgung und Warmwasserbereitung auf Grund eines niedrigen Restenergiebedarfes, sowie bei Gebäuden und Nutzungen, die aus anderen Gründen einen Heizleistungsbedarf unter 7 kW haben. Der Restenergiebedarf von Passiv- bzw. Niedrigenergiehäusern kann aus erneuerbaren Energien mit Wärmerückgewinnungsanlagen, Flüssiggas, Wärmepumpen, Brennwertheizungen oder Kombinationen gedeckt werden. Ausgeschlossen sind strombetriebene Widerstandsheizungen oder Nachtspeicher-Heizungen.

Es gelten als:

- Passivhäuser: Gebäude mit einem Heizenergiebedarf von bis zu 15 kWh je m<sup>2</sup> beheizte Wohnfläche und Jahr,
- Niedrigenergiehäuser: Gebäude mit einem Heizenergiebedarf von bis zu 70 kWh je m<sup>2</sup> beheizte Wohnfläche und Jahr bzw. 7 kW Heizleistung des Wärmeerzeugers.